

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

53. Jahrgang

31. Januar 2024

Nr. 02

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Neufassung der Satzung des Beregnungsverbands Weste.....9

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über die Einziehung einer Teilfläche der Bauernstraße durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen 11

Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche
Jahresabschluss 2022 12

11. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 12

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen..... 12

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Neufassung der Satzung des Beregnungsverbands Weste

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Weste vom 25.01.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 18 (S. 125) vom 30.09.1996:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Weste. Er hat seinen Sitz in Weste. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578). Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Weste, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, in den Gemarkungen Weste, Hagen, Törwe und Höver.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern und diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.
- 3.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsgehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt 2 Schaubeauftragte für eine Amtszeit entsprechend §9. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und 4 weitere ordentliche Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2026 und später alle fünf Jahre.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er über

1. die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. Verträge mit einem Wert über 30.000 €,
 4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
 5. die Bestellung eines Verbandstechnikers und
 6. die Aufstellung der Jahresrechnung
- zu beschließen.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 (1) entsprechend.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Es

gilt der Flächenmaßstab. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Bei Beschlüssen, die nur eine Abteilung betreffen sind nur die zugehörigen Mitglieder stimmberechtigt.
- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Ein Haushalts-/Wirtschaftsplan ist zu bilden.
- (3) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus den Betriebskosten – einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmementgelt – verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20 **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage angerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21 **Wasserverteilung**

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 22 **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme oder wenn die Wasserentnahmemenge nach § 21 (Kontingent) verbraucht ist, ist der Verband berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung die Wasserlieferung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 23 **Geschäftsführung, Dienstkräfte, Kassenführung**

Der Verband hat einen Kassenverwalter und soweit erforderlich einen Verbandstechniker.

§ 24 **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25 **Gesetzliche Vertretung**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26 **Rechtsbehelfe**

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 27 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1996 außer Kraft.

§ 28 **Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Weste, den 29. Juni 2022

Karsten Riecke
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Weste vom 29.06.2022 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 16.01.2024

Dr. Blume

(Siegel)

LANDKREIS UELZEN
– Der Landrat –

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über die Einziehung einer Teilfläche der Bauernstraße durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 06.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsausschuss beschließt die Einziehung des Flurstücks 26/10 der Flur 18 der Gemarkung Uelzen, einer Teilfläche der Bauernstraße, in einer Größe von 1.229 m² zum 22.01.2024 im Interesse des öffentlichen Wohle.“

Die Absicht der Einziehung ist mit Bekanntmachung vom 21.10.2023 in der Allgemeinen Zeitung gemäß § 8 Abs. 2 NStrG angekündigt worden.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken gegen die Einziehung der Teilfläche vorgebracht. Die Einziehung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die Einziehung der Teilfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Uelzen, den 24.01.2024

HANSESTADT UELZEN
Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche Jahresabschluss 2022

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 den Jahresabschluss 2022 des Netto Regiebetrieb Abwasser beschlossen. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2022 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2022 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 553.952,57 € und die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.712,05 €, somit insgesamt 555.664,62 €, werden in einem Sonderposten für den Gebührenaussgleich eingestellt.
5. Der Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 126.144,10 € wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen.
6. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 232,00 € wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des NKomVG in der Zeit vom

01.02.2024 bis zum 12.02.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Samtgemeindeverwaltung, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.09, eingesehen werden.

Rosche, den 19.01.2024

*Im Auftrag
(Leder)*

11. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 3,98 EUR/cbm.

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bienenbüttel, den 14. Dezember 2023

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL

(Siegel)

(Dr. Franke)

Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des NKomVG (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Klosterflecken Ebstorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages und ihrer Auslagen der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstausschlages, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen- oder Fraktionssitzungen von 35,00 € je Sitzung.
- (2) Wird ein Ratsmitglied im Laufe einer Sitzung durch eine Vertreterin / einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin / der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/ seine Dienstgeschäfte, zu denen auch die regelmäßige Teilnahme an Gremiensitzungen gehört, ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/ der die Geschäfte führende Vertreterin / Vertreter die Aufwandsentschädigung der/ des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, deren Vertreterinnen / Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden /Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 520,00 €
 - b) bei gleichberechtigten Vertretern jeweils 260,00 €

- c) an die Beigeordneten 120,00 €
 - d) an die Fraktionsvorsitzenden 195,00 €
bzw. bei Gruppenbildung die Gruppenvorsitzenden
 - e) an die Ausschussvorsitzenden 60,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
- (3) Für die Verwaltungstätigkeit erhält der/ die Bürgermeister/in eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € pro Monat.

§4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende, beratende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00€ je Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. §2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann, wird auf höchstens 6 im Kalenderjahr begrenzt.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Landkreises Uelzen, die in Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, werden als monatliche Pauschale gezahlt:
- a) an die/ den Bürgermeister/in 80,00 €
 - b) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen und den Allgemeinen Verwaltungsvertreter 80,00 €
 - c) an die Ratsmitglieder 30,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in § 3 Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale.

§6

Verdienstaussfall

- (1) Unbeschadet der Regelungen der §§ 2 bis 5 erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen auf Antrag Verdienstaussfall ersetzt. Es werden höchstens 16,00 € je volle Stunde erstattet. Verdienstaussfall wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt. Ein Nachweis ist dem Grunde und der Höhe nach anzuführen. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstaussfallentschädigung abgegolten. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und bei Pensionärinnen / Pensionären und Rentnerinnen / Rentnern gilt ein Verdienstaussfall als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.
- (2) Selbstständig Tätigen kann ein Verdienstaussfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Der Betrag darf den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten.
- (3) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen, die keinen Verdienstaussfall nach Absatz 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird der nachgewiesene tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einer Höhe von 16,00 Euro pro Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag.
- (4) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die wegen der Teilnahme an Rats- und Verwaltungsausschuss- oder Ausschusssitzungen entgeltliche Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahren in Anspruch nehmen müssen, wird der nachgewiesene tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einem Betrag von 12,00 Euro pro Stunde für maximal 8 Stunden am Tag erstattet.

§ 7

Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Der Ersatz von Auslagen an eine ehrenamtlich tätige Person ist aufgrundsätzlich 200,00 Euro pro Monat beschränkt. Über Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§8

Ehrenbeamte

- (1) Der/die Allgemeine Verwaltungsvertreter/in im Ehrenbeamtenverhältnis erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Gruppen-, oder Fraktionssitzungen erhält der/die Allgemeine Verwaltungsvertreter/in ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € je Sitzung. Die Anzahl der abzurechnenden Sitzungen ist auf 24 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§9

Reisekosten

Bei einer von einer Ratsfrau/ einem Ratsherrn, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied einer ehrenamtlich tätigen Person, die keine Aufwandsentschädigung erhält, außerhalb des Landkreises Uelzen durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt. Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Verwaltungsausschusses. § 89 NKomVG ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen des Klosterflecken Ebstorf über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen.

29574 Ebstorf, den 11.12.2023

KLOSTERFLECKEN EBSTORF
Bürgermeister

